



# Verbandsstatuten



## Eisstocksport Schweiz

Mit Änderungen und Ergänzungen bis DV 2020

Ausgabe Mai 2020

Für eine einfachere Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mitgemeint.



# Statuten

## (Änderungen + Ergänzungen bis DV 2020)

### 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen SCHWEIZERISCHER EISSTOCKVERBAND (SESV) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Der SESV hat seinen Sitz am Ort des Zentralsekretariates.
- 1.3 Der SESV ist Mitglied der internationalen Föderation für Eisstocksport (IFI) und der Swiss Olympic Association (SOA).  
Er kann weiteren, der Sportart förderlichen Organisationen beitreten.

### 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Der SESV fördert den Stocksport als Freizeit- und Leistungssport auf Eis und andern geeigneten Bahnen im Interesse einer sportlich ausgerichteten Freizeitgestaltung.
- 2.2 Er bemüht sich, den Stocksport in der Schweiz verstärkt bekannt zu machen und Jugendliche wie Erwachsene zu aktiver Ausübung dieser Sportart anzuregen.

- 2.3 Der SESV verwirklicht seine Ziele, indem er insbesondere
- 2.3.1 den Eisstocksport bei allen zuständigen Instanzen vertritt
- 2.3.2 Schweizermeisterschaften sowie weitere sportliche  
Veranstaltungen durchführt
- 2.3.3 seine Mitglieder unterstützt
- 2.3.4 bei Differenzen zwischen den Mitgliedern vermittelt

### **3 Sprache**

- 3.1 Die offizielle Sprache im SESV ist "deutsch".
- 3.2 Jeder Delegierte eines Mitglieders hat das Recht, sich an  
der Delegiertenversammlung und Sitzungen seiner  
Landessprache zu bedienen.
- 3.3 Bei Unterschieden zwischen verschiedensprachigen Texten  
gilt der deutsche Text.

### **4 Mitglieder**

- 4.1 Mitglieder sind die von der DV des SESV aufgenommenen  
Vereine und Regionalverbände.
- 4.2 Persönlichkeiten, welche sich um den SESV oder den  
Stocksport im Allgemeinen besonders verdient gemacht  
haben, kann durch die Delegiertenversammlung die  
Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich unter Beifügung rechtsgültiger Statuten an den Zentralvorstand (ZV) zu richten.
- 5.2 Der ZV unterbreitet das Gesuch der Delegiertenversammlung.
- 5.3 Die DV kann ein Gesuch ohne Grundangabe ablehnen.
- 5.4 Ein abgelehntes Gesuch kann nach 2 Jahren erneut behandelt werden.
- 5.5 Aufgenommene Mitglieder gehören auch dem Regionalverband ihrer Region an.
- 5.6 Liegt ein Beitrittsgesuch vor, so kann der ZV provisorisch Spielerpässe ausstellen. Diese gelten bis zur nächsten DV.

## **6 Rechte und Pflichten**

- 6.1 Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Regeln und Bestimmungen des SESV anzuerkennen und die Beschlüsse der DV und des ZV zu befolgen, sowie an der Erreichung seiner Ziele aktiv mitzuwirken.
- 6.2 Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.
- 6.3 Statutenänderungen und Mutationen in den Vorständen sind dem ZV innert 8 Tagen bekanntzugeben.

## **7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den ZV auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.
- 7.2 Die DV kann auf Antrag des ZV den Ausschluss eines Mitgliedes, nach dessen Anhörung beschliessen.
  - 7.2.1 Ausschlussgründe:
    - 7.2.1.1 Absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der Verbandsvorschriften
    - 7.2.1.2 Nichteinhaltung von rechtsgültigen Beschlüssen der DV, des ZV, der TK oder eines Schiedsgerichtes
    - 7.2.1.3 Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
    - 7.2.1.4 Schädigung des Ansehens des SESV
- 7.3 Der Ausschluss an der DV kann nur erfolgen, wenn dieser auf der Traktandenliste aufgeführt ist.
- 7.4 Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vereinsvermögen des SESV Anspruch.

## **8        Geschäftsjahr und Finanzen**

- 8.1        Das Geschäftsjahr des SESV dauert vom 1. April bis 31. März.
  
- 8.2        Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im Mai statt.
  
- 8.3        Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben sind:
  - 8.3.1      Mitgliederbeiträge
  - 8.3.2      Erlös aus Spielerpässen
  - 8.3.3      Beiträge des SOV und von Behörden
  - 8.3.4      Geldstrafen
  - 8.3.5      freiwillige Spenden
  - 8.3.6      sonstige Einnahmen

## **9        Organe**

- 9.1        Organe des SESV sind:
  - 9.1.1      Delegiertenversammlung            (DV)
  - 9.1.2      Zentralvorstand                      (ZV)
  - 9.1.3      Technische Kommission            (TK)
  - 9.1.4      Verbandsgericht                      (VG)
  - 9.1.5      Rechnungsrevisoren                (REV)

## **10 Delegiertenversammlung (DV)**

10.1 Die DV ist das oberste Organ des SESV

### **10.2 Traktandenliste DV**

1. Eröffnung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter
2. Feststellung der ordentlichen Einberufung
3. Feststellung der Delegierten
4. Wahl der Stimmenzähler
5. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
6. Genehmigung der Jahresberichte sämtlicher Organe
7. Bericht der Revisoren
8. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge.
11. Wahlen des ZV, der TK, des Verbandsgerichtes und der Rechnungsrevisoren
12. Beschlussfassung über Anträge des ZV, der TK und der Mitglieder
13. Statutenänderung
14. Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des ZV
15. Ehrungen
16. IFI - Kongress, Anträge
17. IFI - Kongress, Wahl der Delegierten
18. Wahl des nächsten Tagungsortes (DV)
19. Wahl der Organisatoren von Verbandsanlässen (SM etc.)
20. Diverses



- 10.3 **Einladung**  
Die Einladung zur DV hat durch den ZV mindestens 30 Tage vorher schriftlich an jedes Mitglied unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge und durch Publikation im offiziellen Verbandsorgan zu erfolgen.
- 10.4 **Delegierte**  
Vereine mit 0-15 Spielerpässen haben eine Stimme, solche mit 16 und mehr Spielerpässen haben zwei Stimmen. Jeder Regionalverband (Graubünden, Ost, West) hat eine Stimme.
- 10.5.1 **Stimmrecht**  
Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus. Ein Delegierter kann alle Stimmen für das berechnigte Mitglied vertreten.
- 10.5.2 Stimmrecht haben nur die festgestellten Delegierten.
- 10.6 Die **Teilnahme an der DV ist obligatorisch**. Mitglieder, welche an der DV nicht vertreten sind, bezahlen an den Durchführer eine Busse in der Höhe einer Delegiertenkarte sowie eine Busse in der Höhe einer Delegiertenkarten an den Verband (SESV).
- 10.7 **Rederecht** an der DV haben:
- 10.7.1 die Delegierten
  - 10.7.2 die Funktionäre des SESV
  - 10.7.3 die Ehrenmitglieder
  - 10.7.4 vom ZV zugezogene Berater

- 10.8 **Beschlüsse** werden mit relativem Mehr offen gefasst, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.
- 10.8.1 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.9 **Wahlen**  
Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- 10.10 **Ausschlüsse** von Mitgliedern können nur mit einem Mehr von 3/4 der Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen.
- 10.11 **Statutenänderungen** bedürfen eines Mehrs von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 10.12.1 **Anträge** sind bis Ende Februar (Poststempel) eingeschrieben und begründet an das Zentralsekretariat einzureichen.
- 10.12.2 Anträge des ZV, der TK und der Mitglieder sind den Mitgliedern mit der Einladung zur DV zuzustellen.
- 10.12.3 Anträge an die DV, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der Delegierten Dringlichkeit beschliessen.
- 10.13 Eine **ausserordentliche** DV wird durchgeführt, wenn:
- 10.13.1 der ZV dies im Interesse des SESV für erforderlich hält,
- 10.13.2 von mindestens 1/5 der Mitglieder beim ZV unter Angabe der Traktanden mit Begründung, Einberufung verlangt wird.
- 10.14 Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen DV beträgt 1 Monat.

## 11 Zentralvorstand (ZV)

- 11.1 Der ZV ist ausführendes Organ des SESV, er besteht aus:
  - 11.1.1 dem Präsidenten
  - 11.1.2 dem Vize-Präsidenten
  - 11.1.3 dem TK-Präsidenten
  - 11.1.4 dem Finanzverantwortlichen
  - 11.1.5 den Präsidenten der Regionen
  
- 11.2.1 Der Präsident vertritt den SESV in allen Belangen und führt rechtsgültig Einzelunterschrift.  
Er leitet die Sitzungen des ZV und die DV.
- 11.2.2 Der Vize-Präsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktion.
- 11.2.3 Der Finanzverantwortliche hat im Finanzwesen Einzelunterschrift.
  
- 11.3 Der Präsident, der Vize-Präsident und die weiteren ZV-Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ordentliche Wahlen für den Präsidenten und den TK-Präsidenten finden in den geraden Jahren statt. Die ordentlichen Wahlen für den Vize-Präsidenten, den Finanzverantwortlichen und die weiteren ZV-Mitglieder finden alle ungeraden Jahre statt.
- 11.4 Der ZV ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vize-Präsident und drei weitere ZV-Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
  
- 11.5.1 ZV-Beschlüsse können von jedem Mitglied an die DV weitergezogen werden.
- 11.5.2 Der ZV beschliesst, ob einem weitergezogenen Beschluss aufschiebende Wirkung zukommt.

- 11.6 Der Zentralvorstand des SESV führt dessen Geschäfte in der Zeit zwischen den Delegiertenversammlungen. In die Obliegenheiten des ZV fallen insbesondere:
  - 11.6.1 Festlegung mittel- und kurzfristiger Planungsziele
  - 11.6.2 Festlegung der Organisationsstruktur des SESV
  - 11.6.3 Festlegung der Arbeitsbereiche
  - 11.6.4 Bestellung von Spezialkommissionen
  - 11.6.5 Vorbereitung der Delegiertenversammlung
  - 11.6.6 Entscheid über alle Fragen, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind
  - 11.6.7 Vermittlung bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern
  - 11.6.8 Überwachung des von der DV genehmigten Budgets und Beschlussfassung über Ausgaben dringlicher Natur

## **12 Zentralsekretariat**

- 12.1 Das Zentralsekretariat wird im Mandatsverhältnis einem Zentralsekretär übertragen. Der Vorstand schliesst den entsprechenden Vertrag ab und legt die Entschädigung (inkl. Spesenreglement) fest.
- 12.2 Der Zentralsekretär stellt die gesamte Infrastruktur und wird dafür ebenfalls entsprechend entschädigt.
- 12.3 Die Aufgaben des Zentralsekretärs werden vom Zentralvorstand definiert und schriftlich festgehalten

## **13 Technische Kommission (TK)**

- 13.1 Die TK besteht aus dem Präsidenten, je einem von der DV gewählten Vertreter der Regionen und der Damenwartin. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

- 13.1.1 Um als Vertreter einer Region gewählt werden zu dürfen, muss der Bewerber im Minimum eine Mitgliedschaft eines Vereins dieser Region vorweisen können.
- 13.1.2 Der Bewerber darf keine weiteren Funktionärsstellen ausüben, ausser der TK-Präsident, welcher automatisch Mitglied des Zentralvorstandes ist.
- 13.1.3 In welcher Region die Spielerlizenz gelöst wird, hat keinen Einfluss auf eine Funktionärsstelle.
  
- 13.2 Die TK betreut den technischen Bereich.
  
- 13.3 Aufgaben, Zuständigkeit und Verfahren ordnet ein Reglement.
  
- 13.4 Wichtige Beschlüsse der TK werden im Verbandsorgan publiziert.
  
- 13.5 Doping
- 13.5.1 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potenziell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.
  
- 13.5.2 Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen geregelt.

13.5.3 Für die Beurteilung von Vorstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

13.6. Ethik

13.6.1 Wir setzen uns für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem wir - sowie unsere Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Wir anerkennen die „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreiten die Ethik-Prinzipien in unseren Mitgliedervereinen.

## **14 Verbandsgericht (VG)**

14.1 Das Verbandsgericht ist zuständig für das Strafwesen, sowie Streitigkeiten zwischen dem SESV und seinen Mitgliedern.

14.2 Das Verbandsgericht setzt sich beim Sportgericht wie auch beim Berufungsgericht aus je einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. In beiden Instanzen sollen die Mitglieder nach Möglichkeit verschiedenen Regionen angehören. Die Mitglieder werden von der DV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden bei Bedarf gemäss den Bestimmungen der VGO ernannt.

14.3 Zuständigkeit und Verfahren werden in der Verbandsgerichtsordnung (VGO) festgehalten.

## **15 Rechnungsrevisoren (RV)**

15.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen das Finanzwesen des SESV und erstatten der DV schriftlichen Bericht.

15.2 Die Kommission besteht aus:  
1. Revisor, 2. Revisor, 1. Ersatzrevisor, 2. Ersatzrevisor.  
Sie werden jedes Jahr neu gewählt.

## **16 Verbandsauflösung**

16.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

16.2 Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern 30 Tage vor der entsprechenden Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

16.3 Der Auflösungsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.

16.4 Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende Delegiertenversammlung

## 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Als Rechtsmittelinstanz in arbeitsrechtlichen Fällen ist die paritätische Schlichtungsbehörde des Kantons des Verbandsitzes zuständig. Im Rahmen des Vereinsrechts ist das Verbandsgericht das zuständige Schiedsgericht. Die nächst höhere Instanz ist das Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne. Für alle nicht ausdrücklich durch diese Statuten geregelten Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.
- 17.2 Die Statuten vom 23. Mai 1992 wurden mit Änderungen an der DV vom 23. Mai 1998 in Davos, der DV vom 25. Mai 2002 in Chur, der DV vom 25. Mai 2013 in Zweisimmen, der DV vom 30. Mai 2015 in Solothurn und der Online-Abstimmung (covid-19) zur DV vom 16. Mai 2020 genehmigt und **treten per 16. Mai 2020 in Kraft.**

Weggis, 16. Mai 2020

### SCHWEIZ. EISSTOCKVERBAND

**Der Zentralpräsident:**



Beat Schaufelberger

**Die Zentralsekretärin:**



Patricia Zimmermann